
Redaktionsstatut für das Mitteilungsblatt (Amtsblatt) der Gemeinde Willstätt

I. Zweckbestimmung

1. Die Gemeinde Willstätt gibt zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten ein Amtsblatt heraus. Das Amtsblatt ist das öffentliche Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Willstätt.
2. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme nicht amtlicher Veröffentlichungen und Anzeigen besteht nicht.
3. Das Amtsblatt gehört nicht zur Meinungspressen und ist keine Tageszeitung. Es ist eine Verbindung zwischen der Gemeindeverwaltung und der Bevölkerung. Diesem besonderen Charakter ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen. Es gelten der Gleichbehandlungsgrundsatz und der Grundsatz der Neutralität.

II. Herausgeber, Name, Verantwortlichkeit, Erscheinen und Verteilung, Redaktionsschluss

1. Herausgeber des Amtsblattes ist die Gemeinde Willstätt.
2. Das Amtsblatt führt den Namen „Mitteilungsblatt der Gemeinde Willstätt“.
3. Verantwortlich für den Inhalt des redaktionellen Teils ist der Bürgermeister oder die von ihm beauftragte Person innerhalb der Gemeindeverwaltung. Die Gemeindeverwaltung prüft alle eingehenden Beiträge entsprechend ihrer presserechtlichen Verantwortung und entscheidet über ihre Aufnahme ins Amtsblatt.
4. Verantwortlich für den Anzeigenteil ist der Verlag. Auch die Entgegennahme von Anzeigen erfolgt ausschließlich durch den Verlag.
5. Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich freitags, sofern in Folge von Feiertagen oder anderen zwingenden Ereignissen keine andere Regelung notwendig wird. Derartige Änderungen werden rechtzeitig mitgeteilt. Das Amtsblatt wird in gedruckter Form gegen ein kostenpflichtiges Abonnement an die Haushalte der Gemeinde verteilt, ebenso ist eine kostenfreie elektronische Einsicht in das Amtsblatt über die Homepage der Gemeinde Willstätt möglich.
6. Redaktionsschluss ist dienstags um 14:00 Uhr. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen alle Beiträge und Fotos für den redaktionellen Teil im Online-Redaktionssystem eingegeben worden sein. Beiträge und Fotos, die zu spät eingegangen sind, können nicht mehr be-

rücksichtigt werden. In Kalenderwochen mit gesetzlichen Feiertagen gilt ein vorverlegter Redaktionsschluss, auf den im Amtsblatt rechtzeitig hingewiesen wird.

III. Allgemeine Regelungen zur Veröffentlichung von Beiträgen

1. Alle Beiträge müssen einen regionalen Bezug zur Gemeinde und ihren Ortsteilen aufweisen. Sie müssen ebenfalls einen zeitlichen Bezug zum Erscheinungsdatum des Amtsblattes haben. Die Beiträge sollen kurz, prägnant und sachlich formuliert sein.
2. Alle Beiträge sind grundsätzlich unter der dafür vorgesehenen Rubrik zu veröffentlichen.
3. Textbeiträge sowie Bilder, Fotos und Grafiken können ausschließlich im Online-Redaktionssystem eingegeben bzw. hochgeladen werden. Bei Fragen steht die Redaktion unter der E-Mailadresse mitteilungsblatt@willstaett.de zur Verfügung.
4. Fotos können in den Formaten jpg, jpeg, tif, tiff und als PDF-Datei im Online-Redaktionssystem hochgeladen werden. Fotos müssen scharf und gut belichtet sein, so dass sie gut erkennbar abgedruckt werden können. Qualitativ schlechte Fotos werden nicht abgedruckt. Die Bilder müssen einen Bezug zu dem zugehörigen Beitrag aufweisen. Pro Beitrag kann ein Bild veröffentlicht werden.
5. Das Amtsblatt wird einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht, weshalb folgende datenschutzrechtliche Bestimmungen gelten:
Für jedes eingereichte Foto muss über das entsprechende Feld der Erfassungsmaske bestätigt werden, dass dem Einsender die Bildrechte bzw. das Einverständnis der abgebildeten Personen zur Veröffentlichung im Amtsblatt und im Internet vorliegen. Fehlt diese Bestätigung, kann das Bild nicht veröffentlicht werden. Der Urheber eines Fotos ist stets in der Bildunterschrift anzugeben (z.B. „Foto: Max Mustermann“). Der Einreicher hat sicher zu stellen, dass Rechte Dritter, insbesondere das Urheberrecht, das Persönlichkeitsrecht und Schutzrechte beachtet werden. Bei Missachtung dieser Regelung stellt der Einreicher die Gemeinde von allen Ansprüchen Dritter frei.
6. Die Beiträge sind mithilfe des Rechtschreibprogrammes vor ihrer Einsendung von den Verfassern auf Formulierung, Rechtschreibung und Kommasetzung zu überprüfen. Korrekturen zum Inhalt des Beitrags finden nicht statt. Auf Abkürzungen soll in den Texten verzichtet werden.
7. Für Angaben von Datum und Uhrzeit sind die folgenden einheitlichen Formate zu verwenden:
Datum: TT.MM.JJJJ (z.B.01.01.2018 oder 1. Januar 2018)
Uhrzeit: HH:MM (z.B. 13:00 Uhr, 09:30 Uhr)
Bei vollen Uhrzeiten kann auf die Angabe der Minuten verzichtet werden (z.B. 9 Uhr anstatt 09:00 Uhr).
8. Zeichenkontingent
Mit Ausnahme der Rubriken „Amtliche Bekanntmachungen“, „Was sonst noch interessiert“, „Sonstige Mitteilungen“ sowie „Mitteilungen der Gemeinde- und der Ortsverwaltung-

gen“ und den „Infos für Senioren“ aus der Rubrik „Öffentliche Mitteilungen“ wird für jede Rubrik ein angemessener Umfang bzw. eine Höchstanzahl von Zeichen (ohne Leerzeichen) festgelegt. Genauere Angaben für jede Rubrik befinden sich unter dem Abschnitt „IV. Inhalt“. Grundsätzlich sind Texte zeilensparend zu gestalten. Die Redaktion behält sich vor bei Nichtbeachtung Leerzeilen zu löschen.

Überschreitet der Beitrag die vorgesehene Zeichenmenge, kann dieser nicht veröffentlicht werden. Fotos werden nicht vom jeweiligen Zeichenkontingent abgezogen.

9. Die Gestaltung und das Layout des Amtsblattes werden im redaktionellen Teil von der Gemeinde und im Anzeigenteil vom Verlag bestimmt. Werbeanzeigen und Plakate werden im redaktionellen Teil nicht veröffentlicht. Diese Bestimmung gilt nicht für die Gemeinde.
10. Beiträge und Anzeigen, deren Inhalte gegen die Interessen der Gemeinde Willstätt, gegen dieses Redaktionsstatut, gegen gesetzliche Vorschriften und gegen die guten Sitten verstoßen, werden nicht veröffentlicht. Die Beiträge und Anzeigen dürfen nicht sittenwidrigen oder strafbaren Inhalts sein. Außerdem dürfen sie keine Verleumdungen und keine persönlichen direkten oder indirekten Anfeindungen enthalten. Die Verfasser haben sich an das Gebot der Toleranz, Sachlichkeit und Fairness zu halten. Mit Ausnahme der Rubrik „Aus den Fraktionen des Gemeinderats“ sind zudem keine tages- oder parteipolitischen Beiträge gestattet. Leserbriefe werden im Amtsblatt nicht veröffentlicht.
11. Bei Anlässen oder Themen, die von besonderer Bedeutung sind, wie Jubiläen oder großen Veranstaltungen, sind in Absprache mit der Gemeindeverwaltung hinsichtlich des Zeichenkontingents bzw. der Fotoanzahl besondere Regelungen möglich.

IV. Inhalt

In das Amtsblatt werden folgende Inhalte aufgenommen:

A Redaktioneller Teil

1. Titelseite

Die Titelseite wird inhaltlich mit einem Bild und einigen Kurzüberschriften, die auf den Inhalt des Amtsblattes verweisen, versehen. Das Bild soll einen Bezug zu einer aktuellen örtlichen Situation oder zu einem örtlichen Ereignis haben, das in naher Zukunft stattfindet oder das in unmittelbarer Vergangenheit stattfand. Über die Vergabe der Titelseite entscheidet die Gemeindeverwaltung.

2. Wichtige Telefonnummern und Adressen

Unter dieser Rubrik werden die Öffnungszeiten und Kontaktdaten der Gemeindeverwaltung Willstätt und der Ortsverwaltungen sowie Notrufnummern und der Notdienst der Apotheken bekannt gegeben.

3. Amtliche Bekanntmachungen

Hierunter fallen Beiträge aus der Mitte des Gemeinderates, der Ausschüsse und der Ortschaftsräte sowie sonstige amtliche Bekanntmachungen.

4. Öffentliche Mitteilungen

Veröffentlicht werden Informationen sowie einzelne Mitteilungen der Gemeindeverwaltung und der Ortsverwaltungen, Gratulationen, Fundsachen und der Veranstaltungskalender. Unter diese Rubrik fallen außerdem Beiträge der Kindergärten, Schulen, Mediathek und Gemeindeparterschaften sowie Informationen für Jugendliche und Senioren. Für die Rubriken Schulen, Kindergärten, Mediathek, Gemeindeparterschaften, Jugendliche und Senioren gilt ein maximaler Textumfang von jeweils 2.000 Zeichen wöchentlich.

5. Freiwillige Feuerwehr Willstätt

Hier werden Beiträge der Abteilungen Willstätt, Sand, Hesselhurst, Eckartsweier und Legelhurst sowie der Jugendfeuerwehr veröffentlicht.
Für jede Abteilung stehen maximal 2.000 Zeichen wöchentlich zur Verfügung.

6. Aus den Fraktionen des Gemeinderats

Gemäß § 20 Abs. 3 Gemeindeordnung erhalten Fraktionen, die im Gemeinderat der Gemeinde Willstätt vertreten sind, unter dieser Rubrik die Möglichkeit, Auffassungen zu kommunalpolitischen Angelegenheiten der Gemeinde zu veröffentlichen. Verantwortlich für die Beiträge sind die jeweiligen Fraktionen selbst. Am Ende des Beitrages sind der Name und die Fraktion des Verfassers anzugeben. Die Beiträge sind über den jeweiligen Fraktionsvorsitzenden einzureichen.

Ab vier Wochen vor einer Wahl erscheint diese Rubrik nicht mehr. Wahlen im Sinne des § 20 Abs. 3 S. 3 GemO sind nicht nur Kommunalwahlen, sondern auch Landtags-, Bundestags- und Europawahlen.

Jede Fraktion kann Beiträge mit bis zu 1.500 Zeichen wöchentlich veröffentlichen. Fotos sind nicht zulässig.

Die Vorschriften der Gemeindeordnung sind einzuhalten.

7. Was sonst noch interessiert

Veröffentlicht werden Informationen der Bürgerstiftung, von Behörden, Informationen von Ämtern, Verbänden und Organisationen sowie Gesundheits- und Bildungsangebote.

Als Textumfang in diesem Bereich wird eine Anzahl von maximal 2.000 Zeichen pro Beitrag wöchentlich festgelegt.

8. Kirchliche Nachrichten

Unter diese Rubrik fallen Beiträge der örtlichen Kirchengemeinden und Religionsgemeinschaften zu Gottesdiensten, zum Gemeindeleben und zu Veranstaltungen.

Nicht veröffentlicht werden Auszüge aus Predigten, Gebete, umfangreichere Bibeltexte und Texte, die keinen konkreten Bezug zu einem Termin oder einer Veranstaltung der Kirchengemeinde oder der Religionsgemeinschaft haben.

Als Textumfang wird für jede Kirchengemeinde und Religionsgemeinschaft eine Anzahl von maximal 3.000 Zeichen wöchentlich festgelegt.

9. Vereinsnachrichten

Unter dieser Rubrik werden Beiträge zu Terminen und Veranstaltungen der ortsansässigen Vereine veröffentlicht. Diese dürfen keine erwerbswirtschaftliche Zielrichtung beinhalten. Der Textumfang für Beiträge beträgt pro Verein bzw. Abteilung maximal 2.000 Zeichen wöchentlich. Gratulationen, Glückwünsche, Festtagsgrüße und Wunsch zu pri-

vaten Ereignissen (z.B. Hochzeit, Geburt, Taufe etc.) können in einem Umfang von bis zu 200 Zeichen wöchentlich, ohne Bild, unter der jeweiligen Vereinsrubrik veröffentlicht werden. Wird dieses Kontingent überschritten, gehören die Veröffentlichungen in den Anzeigenteil, sind kostenpflichtig und werden daher nicht im Redaktionsteil abgedruckt.

10. Parteien und Wählervereinigungen

Örtliche Parteien und Wählervereinigungen können unter dieser Rubrik Beiträge zu Terminen und Veranstaltungen veröffentlichen. Beiträge, die eine Wahl betreffen sowie politische Äußerungen jeglicher Art werden nicht veröffentlicht.

Der Textumfang für Beiträge der Parteien und Wählervereinigungen beträgt jeweils maximal 1.000 Zeichen wöchentlich.

Unter örtlichen Parteien und Wählervereinigungen sind diejenigen Gruppierungen zu verstehen, die mit einem Ortsverband in Willstätt, in einem kommunalen Gremium der Gemeinde Willstätt vertreten sind, oder sich dafür bewerben.

11. Sonstige Mitteilungen

Veröffentlicht werden Mitteilungen, die keiner anderen Rubrik zugehörig sind. Die Entscheidung hierüber trifft die Gemeindeverwaltung.

12. Anzeigen der Gemeinde Willstätt

Unter dieser Rubrik werden von der Gemeindeverwaltung Stellenanzeigen, Nachrufe oder sonstige Veröffentlichungen mit Anzeigencharakter veröffentlicht.

B Anzeigenteil

Im Anschluss an den redaktionellen Teil können gewerbliche und private Anzeigen sowie Wahlanzeigen von politischen Parteien veröffentlicht werden. Sie dürfen nicht sittenwidrigen oder strafbaren Inhalts sein. Diese können nur direkt beim Verlag eingereicht werden, es gelten die Preise des Verlags.

Wahlanzeigen sind nur 6 Wochen bis 1 Woche vor einem Wahltag zugelassen. Im letzten Amtsblatt vor dem Wahltag sind keine Wahlanzeigen zugelassen.

V. Gewährleistungs- und Haftungsausschluss

Eine Gewährleistung, insbesondere für die Platzierung von Veröffentlichungen, für deren vollständigen und richtigen Abdruck sowie die Folgen, die aus einer versehentlichen Unterlassung oder Fehlerhaftigkeit der Veröffentlichung entstehen, wird durch die Gemeinde Willstätt ausdrücklich ausgeschlossen.

VI. Inkrafttreten

Dieses Redaktionsstatut wurde am 29.07.2020 vom Gemeinderat beschlossen und tritt am 01.09.2020 in Kraft.

Willstätt, den 30.07.2020

Christian Huber, Bürgermeister